

behörde über städtische Gemeindevorwaltung, für die Ortsarmenverbände der Landorte und die übrigen selbstständigen Armenpflegebezirke dem Vorsitzenden des Landesausschusses zur Vertheilung zugehen. Die letztere ist jedenfalls so zu veranlassen, daß der Eingang der gedachten Formulare bei den zum Empfange derselben Bestimmten spätestens am 15. December laufenden Jahres stattfindet.

IV.

Die Verwaltungen der öffentlichen Armenpflege in den bezüglichen örtlichen Bezirken des Fürstenthums (vgl. Ziffer II oben) haben sorgfältig darauf zu sehen, daß in Bezügehung auf jeden einzelnen während des Jahres 1885 vorkommenden Fall der öffentlichen Armenunterstützung alsbald bei Eintritt desselben diejenigen Erhebungen angestellt und schriftlich vermerkt werden, welche nöthig sind, um auf der Zählkarte die durch deren Vorbruck geforderten Ausgaben machen zu können.

Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in den auf der Zählkarte angegebenen Verhältnissen bezüglich der danach unterstützten Person eintreten, sind auf derselben Zählkarte nachzutragen. Bühen solche nachträgliche Vermerkungen auf einer Zählkarte zu Undeutlichkeiten, so ist für den betreffenden Fall eine neue Zählkarte — unter gleichzeitiger Vernichtung der früher aufgestellten bezüglichen Karte — auszufüllen.

V.

Die ausgefüllten Zählkarten sind während des Jahres sorgfältig aufzubewahren, alsbald nach Jahreschluß aber nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Unterstützten zu ordnen, mit fortlaufenden Nummern und mit einem Umschlage, auf welchem die Gesamtzahl der darin verpackten Zählkarten vermerkt ist, zu versehen.

VI.

Die in die „Nachweisung“ nach dem Vorbrude der einzelnen Rubriken und der Anleitung zu bewirkenden Einträge können erst nach Jahreschluß und nach erfolgter Legung der Rechnung über den Armenaufwand erfolgen. Es ist daher nöthig, daß diese Rechnungslegung so scheinung als möglich nach Jahreschluß geschehe. Zugleich empfiehlt es sich dringend, daß das Material zu den Einträgen in die Nachweisung schon während des Jahres 1885 durch sorgfältige Vermerkung der betreffenden Ausgaben gesammelt werde.

VII.

Spätestens bis zum 15. Februar 1886 sind die Zählkarten und Nachweisungen fertig zu stellen und an die in Gemeindefachen zuständigen Aufsichtsbehörden von den in Ziffer III gedachten örtlichen Verwaltungen der öffentlichen Armenpflege einzusenden.

Diejenigen dieser Verwaltungen, in deren Geschäftsbereich während des Jahres 1885 Unterstützungen aus öffentlichen Armenmitteln nicht vorgekommen sein sollten, haben ein Exemplar einer Zählkarte und einer Nachweisung mit einem quer durchgeschriebenen „Vacat“ ausgefüllt einzureichen.

VIII.

Von den gedachten Gemeinde-Aufsichtsbehörden sind die bei denselben eingehenden Zählkarten und Nachweisungen einer Prüfung zu unterwerfen. Nachdem die hierauf auf geeignetem Wege herbeizuführende Ergänzung und Berichtigung der bei der Prüfung wahrgenommenen Mängel stattgehabt hat, ist das gesammte Material bis zum 15. März 1886 an die unterzeichnete Landesregierung einzusenden. An dieselbe werden die vom